

Bernard Bolzano's Schriften

Von der Befriedigung des Ehrtriebes

In: Bernard Bolzano (author); Arnold Kowalewski (editor): Bernard Bolzano's Schriften. Band 3. Von dem besten Staate. (German). Praha: Královská česká společnost nauk v Praze, 1932. pp. 102–105.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400116>

Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

212 | ZWEI UND ZWANZIGSTER ABSCHNITT.

VON DER BEFRIEDIGUNG DES EHRTRIEBES.

Ein überaus mächtiger Trieb in der menschlichen Natur, der bei gehöriger Leitung gewiss eben soviel Gutes veranlasst, als vieles Böse man ihm unter ungünstigen Umständen Schuld gibt, ist der Trieb nach Ehre und Auszeichnung, ein Trieb, bei dem man glücklicher Weise durch blossen Unterricht weit mehr, als bei irgend einem andern zu bewirken vermag. Denn schon die Stärke der Begierde, mit der wir nach Ehre verlangen, hängt grösstentheils von den Begriffen, die man uns beibringt, ab; noch mehr aber kömmt es auf den Unterricht an, ob wir unsere Ehre in diesen oder jenen Dingen suchen, und durch blosser Belehrung kann man uns oft dahin bringen, dass wir für eine Schande halten, wessen wir uns noch vor kurzer Zeit gerühmt und wieder umgekehrt. Es versteht sich also von selbst, dass man in einem zweckmässig eingerichteten Staate diesen Einfluss der Erziehung und des Unterrichtes auf unsern Ehrtrieb bestens benützen müsse. Man arbeitet darauf hin, dass dieser Trieb bei einem jeden erwache, aber man sucht zu verhindern, dass er bei Niemandem zu einer solchen

213 | Stärke erwachse, die jeden anderen Trieb unterdrückt und macht, dass der Mensch auf jedes andere Glück Verzicht leistet, um nur der Ehre zu geniessen, und selbst die schrecklichsten Verbrechen zu begehen bereit ist, wenn er sich dadurch einen Weg zur Ehre zu bahnen hofft.

Mit einem noch ungleich wirksameren Erfolge aber bemüht man sich, den jungen Staatsbürgern schon frühzeitig einen richtigen Begriff von dem, worin die wahre Ehre bestehe, beizubringen. Die thörichten Begriffe von Ehre, die wir in unseren bisherigen Verfassungen leider so weit verbreitet finden, die Vorstellungen, dass es z. B. eine Ehre sei, mehr Speise und Trank zu vertragen als Andere, kostbarer zu leben, mehr Eigenthum als Andere an sich gebracht oder vielmehr schon ererbt zu haben, in den verschiedensten Ausschweifungen kein Neuling zu sein, sein Leben für eine Kleinigkeit zu wagen u. s. w.: dergleichen Thorheiten, sage ich, wird man in einer zweckmässigen Verfassung kaum noch dem Namen nach kennen. Hier wird ein jeder wissen, dass er um Ehre zu finden, wenigstens scheinen müsse nüchtern und mässig zu sein, Verdienste um die Menschheit zu haben, zu seinen eigenen Zwecken nur wenig zu verbrauchen, doch desto mehr zum Besten Anderer zu

leisten u. s. w. Dass man im besten | Staate Vermöglichkeit, um so 214
mehr aber freilich gute Verwendung des Vermögens für ehrenvoll
ansehen werde, lässt sich sehr leicht rechtfertigen, denn:

a) gelangt man zu einem grösseren Vermögen hier insgemein
nicht durch blossen Zufall — Erbschaft — sondern durch eigene
Thätigkeit und mithin setzt ein grosses Vermögen den Besitz eines
seltenen Fleisses und viele Geschicklichkeit voraus.

b) Kann der Vermöglichere auch jedem Einzelnen seiner Mit-
bürger leichter gewisse Gefälligkeiten leisten, z. B. Geldvorstrec-
kungen, obwohl durch Vermittlung des Staates.

c) Bezieht auch der Staat von ihm mehr als von anderen; er
gibt mehr Steuern und hinterlässt mehr nach seinem Tode. Der
Gegengrund, dass Andere um so weniger besitzen können, je mehr
Vermögen sich der Eine erwirbt, bleibt allerdings auch im be-
sten Staate, aber da hier der Reichthum des Einzelnen nie so
übermässig gross werden kann, so wird dieser Grund auch nie so
wichtig, um die vorigen aufzuwiegen.

Zu einem guten, ehrenvollen Gebrauche des Vermögens rech-
net man aber, dass der Vermögliche für die Ernährung seiner Kin-
der, oder für einen geleisteten Staatsdienst die ihm gebührende
Summe | ganz oder zum Theile erlässt; dass er freiwillige Beisteuer 215
leiste u. drgl.

Doch es ist nicht genug, dass eine zweckmässige Verfassung
um die Verbreitung richtiger Begriffe von wahrer Ehre sorgt, auch
ihre eigenen Anstalten müssen diesen Begriffen gemäss sein. Hier
also wird nie einem einzelnen Bürger ein Recht zuerkannt, Ehren-
und Achtungsbezeugungen zu fordern, wenn sich ein solches Recht
nicht nach den richtigsten Begriffen der Ehre verteidigen lässt.
Der Staat erklärt nämlich, es habe eigentlich kein Bürger bloss
wegen seines Standpunktes in der Gesellschaft, bloss wegen seines
Amtes, das er bekleidet, ein Recht zu irgend einer Achtungsbezeu-
gung. Denn daraus, dass er dies Amt bekleidet, folgt ja noch eben
nicht, dass er desselben würdig sei und nur dies letztere könnte
ihm in der That Achtung verdienen; diese aber lässt sich auf kei-
nen Fall gebieten und wird ihm auch ohnedies zu Theil, so ferne
seine Verdienste erst bekannter werden. Aeussere Achtungsbezeu-
gungen aber, welche nur erfolgen würden, weil sie befohlen wor-
den sind, die ihm freiwillig nicht gezollt würden, können für kei-
nen Vernünftigen etwas Erfreuliches haben.

Unübersehbar viel Gutes, wage ich zu sagen, werde aus dieser
Einrichtung und aus der oben schon erwähnten gleichen Bezahlung

216 aller Staatsbeamten oder vielmehr aus der Aufhebung jener verkehrten Einrichtungen, welche in diesem Stücke bisher bestanden, entspringen. Wenn Niemand bloss darum, weil er in der Gesellschaft dies oder jenes Amt versieht, diese oder jene Beschäftigung treibt, einen um so viel höheren Gehalt bezieht und eigenthümliche Achtungsbezeugungen fordern darf, so wird der stärkste Antrieb, sich um Aemter zu bewerben, denen man nicht gewachsen ist, wegfallen; so wird man sich künftig nicht mehr drängen zu einem wichtigen Posten aus blossem Eigennutz oder aus Eitelkeit, sondern nur derjenige, der diesem Posten ruhmwürdig hofft vorzustehen, wird sich um ihn bewerben. Werden aber die wichtigsten Aemter im Staate mit würdigen Männern besetzt sein, dann werden schon eben darum auch Alle glücklicher sein.

Im besten Staate sind demnach alle Titulaturen, d. h. Benennungen, die von dem Amte einer Person entlehnt in der Absicht gebraucht werden, sie damit zu belohnen, gesetzlich untersagt. Auch darf das Amt, das Jemand bekleidet, seinem Namen nie beigesezt werden, als wenn es etwa zur Unterscheidung von Anderen, die einen gleichen Namen tragen oder zur Erklärung, warum man seinen Namen gerade | hier anführe, nothwendig ist. Nur einen einzigen Rangunterschied schreibt, wie ich vermuthe, der Staat selbst vor. Er besteht darin, dass wir in allen denjenigen Fällen, wo mehre Personen einen, in aller anderen Hinsicht gleich stark begründeten Anspruch auf eine Sache haben, unter Personen verschiedenen Geschlechtes den weiblichen, und unter Personen desselben Geschlechtes den älteren den Vorrang einräumen mögen. Dass man dem weiblichen Geschlechte den Vorrang einräume, fordern die grössere Schwäche und die eigenthümlichen Leiden dieses Geschlechtes, welche das männliche zu einem gewissen Gefühl des Mitleids stimmen u. auffordern sollen, sich als zum Schutze desselben berufen zu denken. Dass man dem Alter den Vorrang zugestehe, beruhet vornehmlich auf der natürlichen Voraussetzung, dass ein Mensch, der länger gelebt, sich auch schon mehre Verdienste beigelegt habe. Aus diesen Gründen aber ergibt sich, dass man dem weiblichen Geschlechte nicht schon in den Jahren der Kindheit oder Jugend, sondern erst von der Zeit ihrer Volljährigkeit oder Mündigkeit an, den Vorrang vor dem männlichen zugestehen habe: ingleichen dass sich dieser Vorrang nicht bis auf das männliche | Greisenalter erstrecke. Dem Greise wird und muss auch jede Frau den Vorrang abtreten. Anlangend endlich den Umgang der Kinder und jungen Leute unter einander, so versteht

217

218

es sich wieder von selbst, dass man sie zu einer Nachahmung dessen, was sie bei den Älteren sehen, verhalten werde, d. h. dass die Knaben und Jünglinge angeleitet werden, den Vorrang gerne den Mädchen einzuräumen.

DREI UND ZWANZIGSTER ABSCHNITT.

219

VON DEN REISEN.

Reisen sind theils zur Befestigung der Gesundheit, theils zur Erweiterung der Begriffe nothwendig. Sie sollen also auch im besten Staate nicht unterlassen werden. Junge Leute in den Jahren der angehenden Mannbarkeit sollen gesellschaftlich und unter Aufsicht älterer Personen Fussreisen unternehmen. Dies gilt von beiden Geschlechtern, die jedoch bei solcher Gelegenheit sorgfältig geschieden werden müssen. Zum Behufe für solche Reisen gibt es Herbergen, die vom Staate aus gehalten werden, so dass der Reisende nicht zu bezahlen braucht, wenn er nur mit Erlaubniss des Staates — die jedem einige Male gegeben wird — reiset. Dass die Reisenden endlich auch alle ihnen begegnenden Merkwürdigkeiten umsonst beschen dürfen, versteht sich von selbst.

Warum ich aber wünsche, dass alle Reisen von dieser Art, deren vornehmster Zweck die Geistesbildung ist — von anderen Reisen also. z. B. Geschäftsreisen, die auch der Erwachsene, etwa in Angelegenheit des Staates unternimmt, spreche ich hier nicht — in Gesellschaft Mehrerer unternommen | werden sollen, wird jeder leicht erachten. Nicht nur sind Reisen in Gesellschaft ergötzlicher, sondern auch weniger kostspielig, mit geringeren Gefahren verbunden, und man lernt mehr, weil der Eine den Anderen aufmerksam macht und das Gesehene, wenn man es gleich auf der Stelle mit den Gefährten bespricht, der Seele sich bleibender eindrückt. 220

| VIER UND ZWANZIGSTER ABSCHNITT.

221

VON DEN VERGNÜGUNGEN.

Seine Vergnügungen genießt der vernünftige Mensch, so viel es möglich ist, nur in Gesellschaft mit Anderen. Er thut dies, theils weil das Bewusstsein, dass Andere den Genuss mit ihm theilen, auch seinen eigenen Genuss erhöht; theils weil die Gegenwart Anderer bei seinem Genusse ihn vor Unmässigkeit wahret; theils end-